

Geschäftsordnung für den TSV Merching e.V.

I. Anwendungsbereich:

Die Geschäftsordnung regelt Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Gremien des TSV Merching e.V., soweit nicht die Satzung oder eine andere Ordnung Anwendung findet.

II. Versammlungen

1) Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen von Vorstand und Vereinsrat sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zulassen.
- b) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Nichtmitglieder erhalten nur mit Zustimmung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Rederecht.

2) Tagesordnung

Bei der Einberufung einer Vorstands- und Vereinsratssitzung ist neben Zeit und Ort der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

3) Anwesenheitsfeststellung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich bei der Mitgliederversammlung in die Anwesenheitsliste einzutragen. Gleiches gilt für die Mitglieder von Vorstand und Vereinsrat bei den Sitzungen dieser Gremien.

4) Stimmberechtigung

- a) Jeder bei der Mitgliederversammlung anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- b) Für den Vorstand und Vereinsrat gilt die gleiche Regelung wie unter 4) a). Allerdings kann sich bei Vereinsratssitzungen ein Abteilungsleiter bei Verhinderung von einem Mitglied seiner Abteilungsvorstandschaft vertreten und das Stimmrecht ausüben lassen.

5) Sitzungen von Vorstand und Vereinsrat

- a) Die Sitzungen von Vorstand und Vereinsrat werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet.
- b) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden, bzw. um weitere Punkte ergänzt werden.

- c) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge oder in der durch Beschluss der Sitzungsteilnehmer abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und zur Abstimmung zu bringen.

6) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch 2. Vorsitzenden geleitet.
- b) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.
- c) Stehen bei einer Mitgliederversammlung Entscheidungen auf der Tagesordnung, die dem Registergericht gemeldet werden müssen (neuer Vorstand, Satzungsänderung), so ist zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.

7) Beschlussfähigkeit

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstands- und Vereinsratsitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- b) Für die Mitgliederversammlung gilt die Satzung § 11.2

8) Worterteilung und Rednerfolge

- a) An der Diskussion kann sich jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und Vereinsrat jedes stimmberechtigte Mitglied dieser Gremien beteiligen. Das Wort wird vom Versammlungsleiter erteilt.
- b) Sind mehrere Wortmeldungen eingegangen, so wird das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- c) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Mitglieder mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fassen.

9) Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied stellen.
- b) Anträge an den Vorstand und Vereinsrat kann jedes stimmberechtigte Mitglied dieser Gremien stellen.
- c) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, bzw. der Vorstands- und Vereinssitzung beim 1. Vorsitzenden einzubringen.
- d) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

e) Den Anträgen muss eine schriftliche Begründung beigefügt sein.

10) Abstimmungen und Wahlen

- a) Die Vorgaben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind in der Satzung unter § 11.2 und § 11.3. geregelt.
- b) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist bei Vorstands- und Vereinsratssitzungen vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- c) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- d) Soweit keine besondere Bestimmung der Satzung gilt, entscheidet bei der Abstimmung zu einem Antrag oder einem Tagesordnungspunkt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstands- und Vereinsratsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Für die Dauer der Durchführung von Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- f) Abstimmungen in Vorstands- und Vereinsratssitzungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied im Vorstand und mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsrats gefordert wird.

11) Protokollierung

- a) Bei den Sitzungen von Vorstand und Vereinsrats muss ein Protokoll, in der Regel durch den/die Geschäftsführer(in), geführt werden. Bei Verhinderung des/der Geschäftsführers(in) muss ein Protokollführer/in bestimmt werden.
- b) Die Protokolle können von den Mitgliedern von Vorstand und Vereinsrat bei der Geschäftsführung eingesehen werden.

12) Ausschüsse

- a) Zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen des Vereinsrats können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden erfolgen durch den Vereinsrat.
- b) Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Erledigung der gestellten Aufgaben.

13) Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vereinsrat des TSV Merching e.V. am 15.07.2014 in Kraft.